

Sofort-Kredit Saarland

Merkblatt Stand: 01.01.2022

Wie fördern wir?

Zur Sicherstellung der Kreditversorgung der saarländischen Wirtschaft stellt die Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB), im Rahmen der derzeit akuten „Corona-Krise“ zur Sicherung der Arbeitsplätze, und zur Aufrechterhaltung der Liquidität insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der Freien Berufe im Saarland zusätzliche Finanzierungsmittel zur mittel- und langfristigen Finanzierung zur Verfügung („Sofort-Kredit-Saarland“).

Die Laufzeit der Kredite aus dem Programm (ohne Nachrangabrede) beträgt bis zu zehn Jahre bei bis zu zwei tilgungsfreien Anlaufjahren. Die Laufzeit der Kredite mit Nachrangabrede beträgt zehn Jahre bei fünf tilgungsfreien Anlaufjahren. In begründeten Einzelfällen kann für Kredite mit Nachrangabrede auch eine endfällige Tilgung vereinbart werden. Die Auszahlung der Kredite erfolgt zu 100 %.

Die Darlehen aus dem Programm „Sofort-Kredit-Saarland“ werden unter der Mitwirkung der Hausbank(en) beantragt und von der SIKB direkt vergeben.

Wen fördern wir?

- insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Kredites ist, dass es sich um Unternehmen handeln muss, die am 31.12.2019 nicht bereits in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹.

Das Programm „Sofort-Kredit-Saarland“ gilt für Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Unternehmen, die am 31.12.2019 nicht bereits in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Abweichend davon kann ein Kredit ohne Nachrangabrede für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen² noch Umstrukturierungsbeihilfen³ erhalten haben.

Weitere Voraussetzung ist, dass mit einer ordnungsgemäßen Rückführung des Kredites nach Beendigung der Corona-Krise gerechnet werden kann.

Nicht antragsberechtigt sind folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die im Fischereisektor tätig sind,
- Unternehmen, die im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

² Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

³ Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Die Gewährung der Kredite (ohne Nachrangabrede) stützt sich in beihilferechtlicher Hinsicht auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie auf die Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020.

Die Gewährung von Krediten mit Nachrangabrede stützt sich in beihilferechtlicher Hinsicht auf die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Beihilfeelements von Nachrangdarlehen, welche die Europäische Kommission mit Beschluss vom 25.11.2014 (Sächsische Berechnungsmethode, SA.38674) anerkannt hat. Die sächsische Berechnungsmethode basiert grundsätzlich auf der EU-Referenzzinsmethode (Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, Amtsblatt der Europäischen Union C 14/6 vom 19.01.2008). Die Kreditgewährung von Krediten mit Nachrangabrede erfolgt sodann beihilfefrei.

Bei der Kreditgewährung werden die in den jeweiligen Regelungen enthaltenen materiellen und verfahrensmäßigen Vorschriften beachtet.

Darüber hinaus darf die Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit, in welche das Unternehmen von der SIKB zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. in durch den Einfluss der Covid-Pandemie begründeten Ausnahmefällen zum 31.12.2019 eingestuft wird, höchstens 13,00 % betragen.

Verwendungszweck / Was fördern wir?

Der Sofort-Kredit-Saarland steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Mit dem Kredit kann der Betriebsmittelbedarf von Unternehmen und Freiberuflern im Saarland dargestellt werden. Ebenso können für diese Unternehmen Investitionsmaßnahmen, z.B. im Rahmen des Wiederanlaufens der Wirtschaft oder wegen Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen in Folge der Corona-Pandemie, finanziert werden.

Sanierungen und reine Umschuldungen werden grundsätzlich nicht finanziert.

Eine von der Hausbank dargestellte Vor- oder Zwischenfinanzierung, ab dem 23.03.2020, wird nicht als Umschuldung gewertet. Von Seiten der Hausbank sollen bestehende Kreditlinien aufrechterhalten und innerhalb des mit dem Sofort-Kredit-Saarland finanzierten Überbrückungszeitraums entsprechende Stützungsmaßnahmen z.B. in Form von Tilgungsstundungen gewährt werden.

Art der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Kredites oder in der Form eines Kredites mit Nachrangabrede. Ein Kredit mit Nachrangabrede hat durch den Rangrücktritt hinter die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber eine eigenkapitalähnliche Funktion.

In welchem Umfang fördern wir?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % des Investitions- bzw. des Liquiditätsmittelbedarfs.

Kreditbetrag:

Das Programm „Sofort-Kredit Saarland“ ist auf einen Höchstbetrag in Höhe von **800.000,00 €** je Kreditnehmereinheit gemäß § 19 KWG begrenzt. Ein Darlehensnehmer kann bis zum Höchstbetrag mehrere Darlehen in Anspruch nehmen.

Bei Anwendung der „Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen“ als beihilferechtliche Grundlage ist der Kredithöchstbetrag zudem begrenzt auf:

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder

- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist vom Unternehmen zu bestätigen) oder
- die doppelten Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich. In diesem Zusammenhang ist die De-minimis-Obergrenze in Höhe von EUR 200.000,00 bzw. EUR 100.000,00 für Straßengüterverkehrsunternehmen zu beachten.

Wie sind die Konditionen und die Laufzeiten?

Die Laufzeit der Kredite **ohne Nachrangabrede** beträgt bis zu zehn Jahre bei bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Die Kredite ohne Nachrangabrede werden bei einer Laufzeit bis zu 6 Jahre zu einem festen Zinssatz von **nominal 2,99% p.a.**, Kredite (ohne Nachrangabrede) mit einer längeren Laufzeit bis zu 10 Jahre zu einem festen Zinssatz von **nominal 3,19% p.a.** für die gesamte Laufzeit zur Verfügung gestellt. Bei Überschreiten von Beihilfegrenzen kann es erforderlich sein, die Höhe des Zinssatzes so festzulegen, dass er kein Beihilfeelement enthält, also beihilfefrei ausgestattet ist.

Die Laufzeit der Kredite **mit Nachrangabrede** beträgt zehn Jahre bei fünf tilgungsfreien Anlaufjahren. In begründeten Einzelfällen kann bei Krediten mit Nachrangabrede auch eine endfällige Tilgung vereinbart werden. Die Kredite werden zu einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Kreditnehmers. Dabei wird die Höhe des Zinssatzes mindestens so festgelegt, dass er kein Beihilfeelement enthält, also beihilfefrei ausgestattet ist.

Hierzu wird die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Beihilfeelements von Nachrangdarlehen angewendet, welche die Europäische Kommission mit Beschluss vom 25.11.2014 (Sächsische Berechnungsmethode, SA.38674) und in einer Reihe früherer Entscheidungen anerkannt hatte.

Hieraus ergeben sich für das Nachrangdarlehen aktuell die folgenden Konditionen. Der endgültige Zinssatz wird am Tag der Zusage festgelegt.

Bonität	Laufzeit Jahre	tilgungs- freie Jahre	Zins- bindung Jahre	Konditionen	
				nominal %	Auszahlung %
gut	10 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	3,55	100
zufriedenstellend				6,05	
ausreichend				9,55	

Die Auszahlung der Kredite erfolgt zu 100 %.

Die Kredite für Betriebsmittel sind in der Regel innerhalb von 2 Monaten abzurufen. Bei Investitionsfinanzierungen beträgt die Abruffrist in der Regel 6 Monate.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Bei endfälligen Krediten mit Nachrangabrede erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Für den Kredit nach dem Programm „Sofort-Kredit-Saarland“ muss der Kreditnehmer grundsätzlich keine dinglichen Sicherheiten zur Verfügung stellen. Die Besicherung des Kredits erfolgt über eine persönliche Haftung (Bürgschaften oder Garantien) der maßgeblichen Gesellschafter/Geschäftsführer.

Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?

Das Unternehmen stellt den Finanzierungsantrag bis zum 30.04.2022 direkt bei der SIKB, die Mitwirkung der Hausbank bei der Antragstellung ist sinnvoll. Der Darlehensvertrag ist bis zum 30.06.2022 abzuschließen.

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular für das Programm „Sofort-Kredit-Saarland“ u.a. mit Angaben über das Unternehmen, seine Leitung, seine Organisation, seinen Geschäftszweck, seinen Standort, seine Vermögensverhältnisse und seine nachhaltige Ertragskraft. Daneben sind die Unterlagen entsprechend der Checkliste für den Sofort-Kredit-Saarland einzureichen.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Der Kredit ist antrags- und bewilligungskonform zu verwenden.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der SIKB die antragsgemäße Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von 6 Monaten nach vollständiger Auszahlung des Kredites nachzuweisen. Für den Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Formulare der SIKB in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Bei nicht antrags-/ bewilligungsgemäßer Verwendung ist das Darlehen vorzeitig (ggfls. mit Vorfälligkeitsentgelt) zurückzuzahlen.

Auskunftspflicht, Prüfungsrecht

Die im Zusammenhang mit dem beantragten und bewilligten Darlehen stehenden Daten können von der SIKB und vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, das Ministerium für Finanzen und Europa oder dessen Beauftragten sowie dem Rechnungshof des Saarlandes jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Dem Rechnungshof des Saarlandes stehen dabei die Prüfungsrechte nach § 91 LHO zu.

Subventionshinweis

Ein bewilligter Kredit nach diesem Merkblatt ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der SIKB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens bzw. Nachrangdarlehens entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch zu machen sind oder die eine Kündigung und / oder einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein und strafrechtlich verfolgt werden.

Inkrafttreten

Das Programm tritt am 31.03.2020 in Kraft und ist bis zum 30.06.2022 befristet.

Für Neuantragstellungen ab dem 01.07.2021 entfällt die Möglichkeit zur Gewährung von Krediten mit Nachrangabrede im Programm „Sofort-Kredit-Saarland“.